

# **Satzung des "NETZ für Selbstverwaltung und Selbstorganisation e.V."**

Vereinsregisternummer 3480

Aktualisierte Fassung vom 19.10.2001

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Die Vereinigung führt den Namen "NETZ für Selbstverwaltung und Selbstorganisation e.V."
2. Sie hat ihren Sitz in Dortmund
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Die Satzung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung am 25.06.86 in Kraft.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen der selbstverwalteten und/oder ökologisch orientierten Betriebe und selbstorganisierten Projekte unter Wahrung der parteipolitischen und religiösen/spirituellen Neutralität zu fördern und zu wahren.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch die Förderung und Unterstützung von

- basisdemokratisch organisierten Projekten, die die Selbstverwaltungsinteressen der dort Beschäftigten berücksichtigen und in denen die Betroffenen ihre Belange wahrnehmen;
- Arbeitnehmergeellschaften zur Durchsetzung des Prinzips der betrieblichen Selbstverwaltung;
- Produktivgenossenschaften und sonstigen selbstverwalteten Betrieben, in denen der Arbeitslohn durch den Ertrag und die Fremdbestimmung durch die Selbstbestimmung ersetzt wird;
- Lebensgemeinschaften, in denen gleichberechtigt die Belange der Mitglieder wahrgenommen werden;
- Einrichtungen anderer und Unterhaltung eigener Einrichtungen, die der Vereinszweck dienen und die sich im Rahmen der Vereinssatzung durch eine von der Mitgliederversammlung genehmigte Geschäftsordnung selber verwalten.
- kleinen und mittleren Betrieben, deren Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen an umweltverträglichen Merkmalen wie Schadstofffreiheit, Verringerung des Verbrauchs an natürlichen Ressourcen oder Langlebigkeit orientiert sind;
- geplanten Zusammenschlüssen von Einzelbetrieben und -projekten zu branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Organisationen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können außer den Gründungsmitgliedern Organisationen werden, wenn sie die Ziele des Vereins unterstützen und einen branchenspezifischen überregionalen oder regionalen branchenübergreifenden (z.B. Netzwerke) Zusammenschluß darstellen oder ein Landesverband des netz sind.  
Auch Einzelprojekte und -betriebe können Mitglied werden, wenn sie die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins unterstützen.  
Privatpersonen können eine Fördermitgliedschaft im Verein zur Unterstützung einer Einrichtung im Sinne des § 2, Absatz 2, Punkt 5 erwerben.  
Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu beantragen. Über die

Aufnahme von Einzel- und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Zusammenschlüsse und bestätigt die Aufnahme von Einzel- und Fördermitgliedern mehrheitlich.

2. Über Mitgliedsbeiträge der Organisationen entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Veränderung der Höhe des Mitgliedsbeitrags der Einzelmitglieder ist nur in Form einer schriftlichen Urabstimmung bei allen Einzelmitgliedern möglich. Die Beitragsänderung wird wirksam, wenn eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Vorschlag zustimmt.
3. Die Mitgliedschaft der Organisationen, Einzel- und Fördermitglieder endet durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung der Organisation oder des Einzelmitgliedes. Die Mitgliederversammlung kann mehrheitlich nach Anhörung ein Mitglied von der Mitgliedschaft ausschließen. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

#### **§ 4 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens acht Personen und wird geschlechterparitätisch besetzt. Nicht paritätisch zu besetzende Plätze werden freigehalten. Das Weitere regelt eine Wahlordnung. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Jede Mitgliederversammlung kann durch Neuwahl eines Vorstands den Vorstand abwählen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Neben dem Vorstand kann für bestimmte Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein/e besondere/r Vertreter/in bestimmt werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, eine/n oder mehrere hauptamtliche/n Geschäftsführer/innen (besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB) zu bestellen und deren Aufgabengebiet in einem Anstellungsvertrag festzulegen.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung trifft mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung an die Organisationen unter Bekanntgabe des Tagesordnungsvorschlags einberufen. Der Termin und die Tagesordnung werden zusätzlich über die netz-Medien bekanntgegeben. Bei Abstimmungen haben Organisationen drei Stimmen; Einzelbetriebe haben eine Stimme. Fördermitglieder haben nur in den von ihnen unterstützten Einrichtungen, gemäß deren Satzungen oder Geschäftsordnungen, ein Stimmrecht. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Finanzbericht vorzulegen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß zur Mitgliederversammlung eingeladen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt, sind schriftlich durch den/die Protokollführer/in zu protokollieren und den Mitgliedsorganisationen zugänglich zu machen. Auf Anforderung erhält auch ein Einzelbetrieb Protokolle der Mitgliederversammlungen.
3. Beschlüsse zu Satzungsänderungen sowie zur Auflösung des Vereins müssen in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder gefällt werden.